

MUSIKVEREIN NEUSITZ  
SATZUNG

**Inhalt**

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	Seite 2
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 2
§ 3	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Rechte der Mitglieder	Seite 4
§ 5	Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 6	Organe des Vereins	Seite 4
§ 7	Mitgliedsbeiträge	Seite 7
§ 8	Einnahmen	Seite 8
§ 9	Datenschutz / Datenerhebung	Seite 8
§ 10	Inkrafttreten der Satzung	Seite 9

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „MUSIKVEREIN NEUSITZ e.V.“ mit dem Sitz in Neusitz. Der Kurzname ist MVN e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister Rudolstadt unter der Vereinsregisternummer VR 260150 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Thüringen e.V.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist Nachfolger des seit Jahrzehnten bestehenden Blasorchesters in Neusitz, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).
3. Zu seinem Aufgabengebiet gehört die Erhaltung, Förderung und Weitergabe der volksmusikalischen Traditionen in Neusitz und Umgebung. Er übernimmt die Pflege der Volksmusik und die musikalische Ausbildung seiner aktiven Mitglieder. Deshalb sind alle Abteilungen verpflichtet, den Nachwuchs auszubilden und zu fördern.
4. Der MUSIKVEREIN NEUSITZ unterhält die Abteilungen:  
Vereinsblasorchester, Engerdaer Musikanten, Mix Band.  
Der Verein kann nach Bedarf weitere Abteilungen gründen und betreiben.
5. Der MUSIKVEREIN NEUSITZ widmet sich der Jugendarbeit in der Region Neusitz. Dies geschieht als Folge und im Zusammenhang mit den musikalischen Aufgaben des Vereins.
6. Genannte Ziele erreicht der MUSIKVEREIN NEUSITZ durch
  - a) regelmäßige Proben
  - b) Mitwirkung bei weltlichen, kirchlichen und anderen Veranstaltungen nach Maßgabe der Vorstandschaft.
  - c) Teilnahme an Musikfesten
  - d) Organisation allgemeiner Jugendveranstaltungen, die den Jugendlichen der gesamten Region zugänglich sind. Dabei muss deutlich werden, dass Jugendentwicklung nur ganzheitlich geschehen kann.  
Ausgangspunkt der Jugendarbeit des Vereins sind Kultur und Musik.

7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (Mitglieder im Sinne der Verordnung) dürfen keine Gewinnanteile ihrer Körperschaft, als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.  
Die Körperschaft darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Musikverein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. **Aktive** Mitglieder sind die Vorstandsmitglieder, sowie alle, die an der musikalischen Ausbildung und als Musizierende an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
3. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Bei aktiven minderjährigen Mitgliedern ist die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils erforderlich.
4. **Fördernde** Mitglieder sind alle, die sich zur Unterstützung des Vereins durch Rat und Tat und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet haben.
5. **Ehrenmitglieder** werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste um die Ziele des Vereins verliehen.
6. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages beim 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied beantragt.
7. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Aufnahme abzulehnen.
8. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) **freiwilligen Austritt**  
Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum jeweiligen Kalenderjahr erfolgen. Die Ausscheidenden sind bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten und vereinseigene Instrumente sowie Materialien im bespielbaren und sauberen Zustand zurückzugeben.

**b) durch den Ausschluss aus dem Verein**

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die Vorstandschaft innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

**c) durch Streichung von der Mitgliederliste**

Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung keine Zahlung erfolgt. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

**d) durch Ableben**

9. In Verhandlungen der Vorstandschaft über die Mitgliedschaft entscheidet bei Stimmgleichheit der 1. Vorsitzende.

10. Anlässlich der Beendigung einer Mitgliedschaft finden keine Rückzahlungen von Beiträgen oder ähnlichen Leistungen statt.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendlichen unter 16 Jahren, haben das nicht übertragbare Stimmrecht auf den Vereinsversammlungen.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu fördern und Schaden von ihm abzuwenden. Angenommene Ehrenämter sind gewissenhaft zu verwalten und die Vereinsbeiträge ordnungsgemäß zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge werden per Abbuchungsverfahren erhoben.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

### a) **der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer
  - dem Schatzmeister
  - dem Protokoll- und Schriftführer
  - dem Kassierer
  - dem Jugendvertreter

Der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Funktionsträger des Vorstandes werden bis zum Ausscheiden aus dem Vorstand als aktive Vereinsmitglieder geführt.

2. Vertretung der Gruppe im Vorstand  
Bei Beratungen oder Beschlüssen über die musizierenden Gruppen sind die jeweiligen Gruppenleiter den Mitgliedern des Vorstandes gleichzustellen.
3. Wahldauer des Vorstandes  
Die unter 1. genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Nachwahlen im Vorstand  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vertreter für den Rest der Amtszeit.
5. Einberufung des Vorstandes  
Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen. In jeden Fall ist die Einberufungszeit von 8 Tagen einzuhalten. Auf Verlangen von drei Vorstands- oder 1/3 der Ausschussmitglieder ist innerhalb von 2 Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
6. Aufgaben des Vorstandes  
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit Aufgaben nicht per Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
  - Einberufung der Mitgliederversammlungen, sowie der Vorstands- und Ausschusssitzungen.
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

- Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Ausschussmitglieder einzuholen.
- Festsetzung der Vergütungen für Dirigenten und ihre Stellvertreter.
- Mindestens jährlich eine Ausschusssitzung einzuberufen, bei welcher über die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Sitzung Bericht zu erstatten ist.

#### 7. Beschlussfassung des Vorstandes

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 3 Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- Über den Sitzungsablauf, vor allem über die gefassten Beschlüsse, ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse, sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

### b) der Ausschuss

#### 1. Zusammensetzung des Ausschusses:

1.1 aus den Dirigenten oder musikalischen Leitern der einzelnen Gruppen

1.2 den Gruppenleitern

1.3 der Gruppe „Freie Jugendarbeit“ bis zu drei Mitgliedern

1.4 sowie je Gruppe bis zu drei Mitgliedern als Vertreter der Gruppenleiter, für Kindergruppen entsprechende zusätzliche Elternvertreter

1.5 bis zu fünf weiteren Ausschussmitgliedern.

Die Personen zu 1.1 und 1.2 werden vom Vorstand und vom Ausschuss bestätigt. Die Personen zu 1.3 und 1.4 werden von der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen und vom Vorstand für zwei Jahre bestätigt. Die Personen zu 1.5 werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

#### 2. Aufgaben des Ausschusses

- Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- Der Ausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich mit mindestens einer Frist von 8 Tagen einberufen.
- Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich bei dem Vorstand verlangen.
- Zu den Sitzungen des Ausschusses haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und sind von den Sitzungen zu verständigen.
- Die Vorstandsmitglieder haben in den Ausschusssitzungen ebenfalls Stimmrecht.
- Die Beschlüsse des Ausschusses sind in einer Niederschrift festzuhalten.

## c) die Mitgliederversammlung

### 1. Stimmberechtigung

In einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, auch Ehrenmitglieder, eine Stimme.

### 2. Zuständigkeit

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Verabschiedung einer Beitragsordnung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Elternvertreter und zweier Revisoren.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### 3. Einberufung

- Mindestens einmal im Jahr, und zwar im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- Sie wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.
- Sie hat innerhalb von einer Frist von 2 Wochen, unter Angaben der Tagesordnung, angemessen zu erfolgen. Mitglieder außerhalb des Bereiches Neusitz sind schriftlich zu benachrichtigen.
- Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, ebenso die Presse und den Rundfunk.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltung bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- Bei Vorstandswahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden.
- Die Wahl kann nach Befragen der Mitgliederversammlung, entweder per Stimmzettel oder per Akklamation erfolgen. Sie muss durch Stimmzettel erfolgen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.  
Es soll folgenden Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Veranstaltungen
  - die Person des Versammlungsleiters
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse
  - Art der Abstimmung
  - bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

4. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
  - Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
  - Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
  - Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen
  - Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
  - Er muss eine solche einberufen, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese von dem Vorstand verlangen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Beiträge der Mitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Diese werden in einer Beitragsordnung festgesetzt.
3. Die Beitragsordnung staffelt sich nach aktiven, fördernden und auszubildenden Mitgliedern.
4. Die festgesetzten Beiträge bleiben so lange unverändert, bis in einer Mitgliederversammlung eine neue Beschlussfassung darüber erfolgt.
5. Die Vorstandschaft ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes die Mitgliedsbeiträge zu mindern oder zu erlassen. Dies kann nur aus sozialen Gründen geschehen und muss jährlich überprüft werden.

## **§ 8 Einnahmen**

1. Veranstaltungseinnahmen  
Die Einnahmen bei Veranstaltungen des Vereins, sowie aller anderen Auftritte der Gruppe fließen der Vereinskasse zu, die sämtliche Unkosten deckt.
2. Vermögen  
Zum Vermögen des Vereins gehören die vom Verein gekauften oder dem Verein gestifteten Instrumente, Musikalien und Uniformen, ferner Beiträge, Spenden und bei Veranstaltungen erlöste Einnahmen.



### 3. Vermögensauseinandersetzung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur in der Region Neusitz und Umgebung.

## § 9 Datenerhebung / Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner satzungsgemäß definierten Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden entsprechend §28 BDSG gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes zum MVN e.V. stellt dieses zur Gewährleistung der reibungslosen Arbeit notwendige personenbezogene und vereintechnische Daten zur Verfügung.
3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Thüringen e.V. ist der Verein verpflichtet, statistische Daten seiner Mitglieder an diesen zu melden, der die statistischen und vereintechnischen Daten an den Bundesverband weiterleiten kann.
4. Funktionsträger des MVN e.V. können auf der Internetseite des Vereines im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit mit Namen und Kontaktdaten veröffentlicht werden
5. Über besondere Ereignisse aus dem Vereinsleben, insbesondere Feierlichkeiten, Freizeiten und durchgeführten Veranstaltungen wird auf der Internetseite des Vereines und in der öffentlichen Presse informiert. Bei Widerspruch einer benannten Einzelperson unterbleibt die Veröffentlichung.
6. Mitgliederverzeichnisse und personenbezogene Daten, die zur organisatorischen Arbeit erforderlich sind, werden nur an befugte Funktionsträger ausgehändigt.
7. Bei Austritt eines Mitgliedes werden alle Daten, außer Namen, Mitgliedsdauer und solche, die die Kassenverwaltung betreffen gelöscht. Die Kassenverwaltung betreffenden Daten werden gemäß der steuerlichen Bestimmung bis zu 10 Jahre ab Datum des schriftlichen Austrittes aufbewahrt.
8. Jedes Mitglied des Vereines hat auf Anfrage bei dem Vorstand das Recht, seine im Rahmen der statistischen Erhebungen an den Blasmusikverband Thüringen e.V. gemeldeten Daten einzusehen.

## § 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 17. März 2017 in Kraft.

Neusitz, den 17.03.2017

Musikverein Neusitz e.V.

1. Vorsitzender

Anschrift  
Musikverein Neusitz  
Neusitz Nr. 19  
07407 Uhlstädt-Kirchhasel